

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

3) Bestätigung der Unterschrift der Witwe / des Witwers / der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners

bei Überweisung auf das Konto einer Vertrauensperson (zum Beispiel Elternteil oder eine andere Person); nicht erforderlich bei einem Gemeinschaftskonto, das auch auf den Namen der antragsstellenden Person lautet. Für die Überweisung von Beträgen auf das Konto einer anderen Person muss die hinterbliebene Person hier die umseitig geleistete **Unterschrift bestätigen lassen**. Die Unterschrift kann von dem Geldinstitut, das das Konto führt, oder von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person oder Stelle bestätigt werden.

Es wird bestätigt, dass die Witwe / der Witwer / die hinterbliebene Lebenspartnerin / der hinterbliebenen Lebenspartner die umseitige Unterschrift als von ihr / ihm vollzogen anerkannt hat.

Name, Vorname der Witwe / des Witwers / der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners	
<input type="checkbox"/> Die Witwe / Der Witwer / Die hinterbliebene Lebenspartnerin / Der hinterbliebene Lebenspartner ist mir persönlich bekannt. <input type="checkbox"/> Die Witwe / Der Witwer / Die hinterbliebene Lebenspartnerin / Der hinterbliebene Lebenspartner hat sich ausgewiesen durch	
Art und Nr. des Ausweises	ausgestellt (Behörde, Datum)

Ort, Datum

Dienststempel, Unterschrift des Bestätigenden / der Bestätigenden

Hinweise und Anmerkungen

- 1. Alle Zuschriften wegen der fortlaufenden Rentenzahlung sind - gegebenenfalls über die Versichertenälteste / den Versichertenältesten - an die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat IV.2, 44781 Bochum**, zu richten. Hierbei müssen immer unbedingt der Name und Vorname der verstorbenen Versicherten / des verstorbenen Versicherten sowie deren **Versicherungsnummer** / dessen **Versicherungsnummer** (falls diese nicht bekannt ist, mindestens deren Geburtsdatum / dessen Geburtsdatum) und die Anschrift der hinterbliebenen Person angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitung Ihrer Zuschrift verzögert, wenn die Versicherungsnummer fehlt.
- 2. Jede Änderung der Anschrift eines Rentenempfängers oder seines Kontos ist uns sofort mitzuteilen, da die Rente sonst nicht pünktlich gezahlt werden kann. Außerdem lassen sich Änderungen zum nächstliegenden Fälligkeitstag mit Rücksicht auf einen termingerechten Abschluss der Vorarbeiten nur durchführen, wenn wir mindestens 3 Wochen vorher darüber eine Mitteilung erhalten.
- 3. Wechselt ein Rentenempfänger das Geldinstitut oder Konto, dann sollte er das bisherige Konto erst auflösen, wenn wir die Änderung übernommen haben und die Rente fortlaufend auf das neue Konto überwiesen wird. Es könnte sonst zu einer Unterbrechung im regelmäßigen Rentenempfang kommen.
- 4. Renten können auch auf **Konten von Vertrauenspersonen** der hinterbliebenen Person (zum Beispiel eines volljährigen Kindes oder eines sonstigen Verwandten oder Bekannten) überwiesen werden. Hierzu bedarf es einer Bestätigung der Unterschrift der Witwe / des Witwers / der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners.

Bitte zurück an

Knappschaft-Bahn-See
- Dezernat IV.2 / Rentenservice -
44781 Bochum

Sollten Sie im unmittelbaren Bereich einer Regionaldirektion oder Geschäftsstelle der Knappschaft-Bahn-See wohnen, bitten wir, diesen Vordruck dort abzugeben.